

oder außergerichtliche Besorgung, oder die Person oder das Vermögen betreffenden Geschäfte bezieht, welche überhaupt auf Betreibung aller streitigen und nichtstreitigen Rechtsfachen gerichtet ist. Eine Specialvollmacht ist die, welche sich nur auf einen einzigen Rechtsstreit, oder auf ein einzelnes Rechtsgeschäft, z. B. die Abschließung eines Kaufes, Empfangnahme eines Kapitals u. dergleichen, oder auch auf Handlungen, die bei der Behandlung einer Sache vorkommen und besonders ausgedrückt werden müssen, z. B. Vergleiche zu schließen, auf das Rechtsmittel der Appellation (Verufung auf ein höheres Gericht) zu verzichten, Gelder in Empfang zu nehmen, auf Ansprüche Verzicht zu leisten u. dgl. mehr.

Der Machtgeber kann die Vollmacht nach Belieben widerrufen, muß aber den Beauftragten für gebabte Kosten und Auslagen schadlos halten. Der Machthaber muß hingegen, wenn er vor Vollendung des ihm aufgetragenen, oder vermöge der allgemeinen Vollmacht angefangenen Geschäfts kündigt, und nicht ein unvermeidliches oder unvorhergesehenes Hinderniß eintrat, jeden allenfalls entstandenen Schaden ersetzen.

### Allgemeine Vollmacht.

Da ich demnächst eine Reise anzutreten habe, die mich auf die Zeit eines Jahres aus Bayern entfernt, so habe ich heute dem Herrn Professor Dr. Hall dahier die uneingeschränkte Vollmacht zur Besorgung aller meiner Geschäfte ohne Unterschied ertheilt. Ich erkläre daher, daß ich Alles, was derselbe auf die Dauer meiner Abwesenheit für mich thun oder unterlassen wird, genehmige und für so gültig halte, als wenn ich selbst gehandelt hätte. Derselbe ist auch befugt, Jemand andern sich zu substituiren, Oelker in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. Alle Kosten-Auslagen ersetze ich nebst dem sensigen Schaden und verspreche außerdem ein Honorar von 200 fl. (zweihundert Gulden).

So geschehen P. den 1. Januar 18—

(L. S.)

Heinrich Kaulberg, Kassier.

### Specialvollmacht.

Ich ertheile dem Herrn N. hiemit den Auftrag, die von N. an mich zu bezahlenden 3000 fl. (drei tausend Gulden rhen.) statt meiner zu erheben und darüber unter Rückgabe des Obligationendokuments rechtsgültig zu quittiren.

N. den 1. August 18—

(L. S.)

Heinrich L., Kasser.

### Specialvollmacht.

Ich bevollmächtige hiemit Herrn N., bei dem Theilungsgeschäfte der Verlassenschaft meines seligen Bruders für mich zu erscheinen und zu handeln. So wie ich alles das, was derselbe bei diesem Geschäfte für mich thun wird, durchaus genehmige, so verspreche ich ihm, selbst unter Verpfändung meines ganzen Vermögens, in jeder Rücksicht vollkommene Schadloshaltung. Urkundlich mit Siegel und Unterschrift.

D— den — 18—

(L. S.)

N. N.

### Verträge.

Ein Vertrag oder Kontrakt besteht in der Uebereinkunft zweier oder mehrerer Personen, unter gewissen festgesetzten Bedingungen Etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen (Kauf, Mieth, Pacht, Bau, Lehrkontrakt u. dergleichen). Einen Kontrakt kann nur derjenige abschließen, der im vollen Gebrauche seines Verstandes und Herr seines eigenen Willens ist. Zu einem vollständigen Vertrage gehören: 1) der vollständige Name und der sonstige Charakter der Personen, die ihn schließen; 2) die genaue Bestimmung und Bezeichnung des Gegenstandes, worüber der Vertrag abgeschlossen wird; 3) die Bedingungen, unter welchen derselbe zu Stande gekommen ist; 4) die beiderseitigen Unterschriften der sämtlichen Vertragsschließenden (Kontrahenten); sowie 5) der Ort und Tag, an welchem der Vertrag abgeschlossen worden ist.